

Anfragen zum Urheberrecht

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

26. Juni 2020

Bearbeiter: wissenschaftlicher Mitarbeiter Julian Albrecht

Frage 1:

„Darf man Musiknoten als Präsentationsunterlagen bei Zoom zeigen für Studierende der Musik? Also nur während der Vorlesung und nur als Unterrichtsbild ohne Festkopie? Die Studierenden würden dann mit den Noten während der Unterrichtsstunde üben und nur dann?“

Zusammenfassende Antwort (Details unten unter rechtliche Bewertung)

Als Zitat können die Noten im Rahmen des Zitat Zwecks vollumfänglich genutzt werden.

Zur Veranschaulichung des Unterrichts können die Noten im Umfang von 15% der Spielminuten genutzt werden bzw. vollumfänglich, sofern die Noten nicht mehr als 6 Seiten umfassen.

Die Anforderungen an „Veranschaulichung des Unterrichts“ sind geringer als an ein Zitat. Maßgeblich ist die Konzeption der Lehrveranstaltung. Über diese liegen zu wenige Sachverhaltsangaben vor, um eine abschließende Bewertung vorzunehmen. Ein reines Zurverfügungstellen der Noten zum selbstständigen Üben ohne Bezug zu einem Lehrstoff reicht jedenfalls nicht aus, um den Anforderungen gerecht zu werden.

- **Konkretisierung des Sachverhalts:**

- Die Noten sind von gewisser Komplexität, sodass sie die urheberrechtliche Schutzhöhe erreichen (niedrige Schwelle, quasi immer erreicht).
- Sie fertigen keine Fotos / Screenshots der Noten an.
- „als Unterrichtsbild“ bedeutet, dass die Noten Teil der über Zoom geteilten Power Point Präsentation des Lehrenden ist

- **Rechtliche Bewertung:**

- Im Rahmen der Online-Lehre gelten grundsätzlich die gleichen urheberrechtlichen Regeln wie auch Präsenzlehre, sofern man per Passwortschutz oder Einschreibungsschlüssel dafür sorgt, dass nur Lehrende und Teilnehmer der Lehrveranstaltung die Inhalte sehen können.
Einzig Art der urheberrechtlichen Nutzungshandlung ändert sich, was aber keine praktischen Auswirkungen hat. Zudem lässt sich sicherlich nicht von der Hand weisen, dass bessere Nachweismöglichkeiten von Rechtsverletzungen bestehen, was vielleicht in gesteigertem Maße zu Rechtskonformität motiviert.

Soweit man sich bisher sicher war, dass ein bestimmtes Verhalten urheberrechtlich in Ordnung ist, ist danach dieses aber auch im Rahmen der Online-Lehre in Ordnung, sofern man für Passwortschutz/Einschreibeschlüssel (z.B. Zoom-Meeting-Zugangspasswörter, die per Email an die Studierenden geschickt werden) sorgt.

- Die Noten sind von einem Urheberrecht geschützt, zeitlich bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Musikkompositionen mit Text sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden unter dem Textverfasser und dem Musikkomponisten geschützt. Sofern es sich um eine sehr alte Partitur handelt (unverändert, nicht durch einen Verlag neu aufgelegt und gedruckten) kann sie daher ohne Einschränkungen wie im Sachverhalt beschrieben verwendet werden.
Soweit es sich um ein urheberrechtlich noch geschütztes Werk handelt, gilt das Folgende:
- Es liegt mit dem Zeigen der Noten über eine Zoomkonferenz eine urheberrechtlich relevante Benutzung vor. Daher ist eine vertragliche (Lizenz) oder gesetzliche (Schranken) Erlaubnis nötig.
- Lizenz
 - Zum Beispiel unter einer Creative Common Lizenz sind gewisse Handlungen kostenfrei möglich. Ob die Noten entsprechend lizenziert sind, ergibt sich aus einem Hinweis am Anfang des Werkes.
 - Meist möglich ist der Abschluss einer kostenpflichtigen Lizenz zur Vornahme gewünschter Handlungen. Zuständig für den (standardisierten) Vertragsschluss ist eine der Verwertungsgesellschaften, wahrscheinlich die VG Musikeditionen.
- Auch wenn keine Lizenz vorliegt oder abgeschlossen werden soll, kann das Zeigen der Noten indes *gesetzlich* erlaubt sein:

Zitatrecht, § 51 UrhG

- § 51 UrhG erlaubt die Verwendung eines Werkes *zum Zwecke des Zitats* unter den folgenden Voraussetzungen: 1. Es liegt ein Zitatzweck vor, 2. der Umfang des Zitats ist durch den Zweck gerechtfertigt, 3. Die Quelle wird genannt (URL, Werktitel, Name des Urhebers, ggfs. Verlag) und Kenntlichmachung etwaiger Kürzungen oder Änderungen (nur minimal zulässig).
 - Je nach Konkretisierung des Sachverhaltes ist hier ein Zitatzweck entweder gegeben oder nicht. Ein Zitatzweck zeichnet sich dadurch

aus, dass eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erfolgt; es muss ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk bestehen. Das zitierte Werk muss „fremde Zutat“ bleiben und als solche erkenntlich.

- Zitatzzweck (+), *wenn* mit einer PowerPoint-Präsentation oder einer mündlichen Rede ein bestimmter Lehrstoff vermittelt werden soll und die Noten als Gegenstand der Auseinandersetzung gezeigt werden, zB um ein wiederkehrendes Motiv bei Beethoven oder eine rhythmische Figur deutlich zu machen. Wenn dies der Fall ist, dann dürfen Studierende auch die gezeigte Stelle nachspielen und im Rahmen der Lehrveranstaltung üben, wenn das Teil des Lehrkonzeptes ist.
- Zitatzzweck (-), *wenn* die Noten als gezeigt werden allein zu dem Zweck, dass die Studierenden das Stück einüben können und dies „über den Umweg der Lehrveranstaltung“, ohne dass die Hochschule hierfür einen Lizenzvertrag abschließen muss.

Zur Veranschaulichung des Unterrichts, § 60a UrhG

- Unter bestimmten Voraussetzungen könnten die Noten aber auch gem. § 60a UrhG in gewissem Umfang genutzt werden:
 - Noten müssen bereits veröffentlicht worden sein.
 - Noten dienen der *Veranschaulichung* des Unterrichts.
 - Der Lernstoff muss durch die Noten verständlicher oder leichter erfassbar gemacht werden. Der Effekt muss nicht zwingend bereits in der Lehrveranstaltung erzielt werden; ausreichend ist eine Vertiefung oder Ergänzung in der Vor- oder Nachbereitung. Nicht ausreichend ist die Nutzung zu reinen Unterhaltungszwecken.
 - Ob unter diese Definitionen auch das *Einüben* der Noten durch die Studierenden fällt, hängt ähnlich wie beim Zitat wiederum von der Konzeption der Lehrveranstaltung ab. Mindestvoraussetzung ist, dass ein Lehrstoff vermittelt wird.
 - Die Noten sind zugänglich nur für Lehrende und Teilnehmer der Lehrveranstaltung, dh. es bedarf einer begrenzten Zugänglichkeit der

Videokonferenz und einer etwaigen Aufzeichnung, die durch die Einrichtung eines Passworts erreicht wird.

- Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die Noten nach § 60a Abs. 1 UrhG im Umfang von 15% des Werkes verwendet werden; Maßstab sind die Spielminuten des Musikwerkes.

Nach § 60a Abs. 2 UrhG können Werke *geringen* Umfangs und *vergriffene* Werke auch vollständig genutzt werden. Noten sind ein Werk geringen Umfangs, wenn sie nur 6 Seiten insgesamt umfassen oder weniger. Vergriffen sind Noten als Werke, wenn sie nicht mehr im Handel erhältlich sind.

Frage 2:

„Darf man Pausenmusik als .mp3 vor und nach den Vorlesungsstunden einspielen?“

- Rechtliche Bewertung:
 - Es handelt sich um ein geschütztes Werk.
 - Mangels geistiger Auseinandersetzung liegt kein Zitat vor. Mangels Bezug zum Lehrstoff und dem Einspielen in den Pausen, wenn die Konzentration auf den Lehrstoff gerade unterbrochen werden soll, liegt keine Nutzung zur Veranschaulichung der Lehre vor.
Daher liegt keine gesetzliche Erlaubnis der Nutzung vor.
 - **Die Verwendung müsste durch eine vertragliche Erlaubnis (Lizenz) gedeckt werden, also den Abschluss eines Vertrages mit der GEMA oder durch die Verwendung eines CC-lizenzierten Werkes (Creative Commons).**